EMPFEHLUNG DER KOMMISSION

vom 20. Februar 2003

über den Schutz und die Unterrichtung der Bevölkerung in Bezug auf die Exposition durch die anhaltende Kontamination bestimmter wild vorkommender Nahrungsmittel mit radioaktivem Cäsium als Folge des Unfalls im Kernkraftwerk Tschernobyl

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2003) 510)

(2003/120/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN—

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 38 Absatz 1 und Artikel 124, zweiter Unterabsatz,

nach Anhörung der vom Ausschuss für Wissenschaft und Technik gemäß Artikel 31 des Vertrags benannten Sachverständigengruppe,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Nach dem Unfall im Kernkraftwerk Tschernobyl vom 26. April 1986 wurden erhebliche Mengen radioaktiver Stoffe in die Atmosphäre freigesetzt.

(2) Der Fallout von radioaktivem Cäsium aus dem Unfall im Kernkraftwerk Tschernobyl hat zahlreiche Drittländer betroffen.

(3) Starker Fallout hat auch bestimmte Teile des Hoheitsgebiets mehrerer Mitgliedstaaten und Bewerberländer um den Beitritt zur Europäischen Union in Mitleidenschaft gezogen.

(4) In der Verordnung (EWG) Nr. 737/90 des Rates vom 22. März 1990 über die Einfuhrbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern nach dem Unfall im Kernkraftwerk Tschernobyl [1], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 616/2000 [2], wurden für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern, die für die menschliche Ernährung bestimmt sind, Höchstwerte für radioaktives Cäsium festgelegt, denen Einfuhren entsprechen müssen und deren Einhaltung von den Mitgliedstaaten kontrolliert wird.

(5) In einer Erklärung an den Rat vom 12. Mai 1986 im Zusammenhang mit der Verabschiedung der Verordnung (EWG) Nr. 1707/86 des Rates vom 30. Mai 1986 über die Einfuhrbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern nach dem Unfall im Kernkraftwerk Tschernobyl [3] haben sich die Mitgliedstaaten verpflichtet, dieselben Höchstwerte auch beim Handel innerhalb der Gemeinschaft anzuwenden.

(6) Durch die Verordnung (EG) Nr. 1661/1999 der Kommission vom 27. Juli 1999 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 737/90 des Rates über die Einfuhrbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse mit Ursprung in Drittländern nach dem Unfall im Kernkraftwerk Tschernobyl [4], zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1608/2002 [5], sind u. a. spezielle Bestimmungen zur Verschärfung der Einfuhrkontrollen für nicht aus Kulturen stammende Pilze aus einer Reihe von Drittländern eingeführt worden.

(7) Die Mitgliedstaaten wenden beim Inverkehrbringen von Nahrungsmitteln aus ihren nationalen agroindustriellen Nahrungsketten insbesondere bei Fleisch von Schafen und Rentieren im Bedarfsfall nach wie vor ähnliche Kontrollen und Bestimmungen an.

(8) Die Maßnahmen vor Ort auf dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten resultieren aus bestehenden rechtlichen Verpflichtungen gemäß der Richtlinie 96/29/Euratom des Rates vom 13. Mai 1996 zur Festlegung der Grundnormen für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Arbeitskräfte gegen die Gefahren ionisierender Strahlungen [6] und Artikel 35 und 36 des Euratom-Vertrags.

(9) Natürliche und halbnatürliche Ökosysteme wie Wald- und Forstflächen bilden gewöhnlich den natürlichen Lebensraum von Wild, Beeren und Pilzen; solche Ökosysteme neigen dazu, radioaktives Cäsium in einem Kreislauf zwischen oberen Bodenschichten (Waldstreu), Bakterien, Mikrofauna, Mikroflora und Vegetation zu speichern. Hinzu kommt, dass der Boden solcher Ökosysteme, der vorwiegend aus organischem Material besteht, dazu neigt, die biologische Verfügbarkeit von radioaktivem Cäsium zu erhöhen.

(10) Bei den für den Verzehr durch den Menschen in Frage kommenden Waldpflanzen handelt es sich um essbare Obstarten, insbesondere wild wachsende Beeren wie Heidelbeeren, Moltebeeren, Preiselbeeren, Himbeeren, Brombeeren und Walderdbeeren. Wie der Verlauf der radioaktiven Cäsiumkontamination von Wildbeeren zeigt, ist die Kontamination seit dem Unfall von Tschernobyl insbesondere bei mehrjährigen Arten nur langsam zurückgegangen oder unverändert geblieben.

[1] ABl. L 82 vom 29.3.1990, S. 1.
[2] ABl. L 75 vom 24.3.2000, S. 1.
[3] ABl. L 146 vom 31.5.1986, S. 88.
[4] ABl. L 197 vom 29.7.1999, S. 17.
[5] ABl. L 243 vom 11.9.2002, S. 7.
[6] ABl. L 159 vom 29.6.1996, S. 1.

(11) Zahlreiche Arten wild wachsender Speisepilze (Pfifferlinge, Maronenröhrlinge, Semmelstoppelpilze und andere bekannte Speisepilze) weisen wegen des Einflusses der Waldböden auf die Verfügbarkeit des radioaktiven Cäsiums nach wie vor radioaktive Cäsiumwerte über 600 Bq/kg auf. Pilze der Mykorrhiza-Arten, die in Symbiose mit Bäumen leben und ein tiefwachsendes Myzel besitzen (z. B. Boletus edulis), wurden sehr viel später durch Fallout belastet und weisen heute eine sehr hohe radioaktive Cäsiumkontamination auf.

(12) Die radioaktive Cäsiumkontamination belastet auch Tierarten, z. B. Wild und Fleisch fressenden Süßwasserfisch aus Seen in Gebieten mit sehr hoher Ablagerung. Insbesondere stark kontaminierte Nahrung (Flechten, Moose und vor allem bestimmte Pilzarten) trägt eindeutig zu einer erhöhten Kontamination des sich davon ernährenden Wilds bei.

(13) Man geht davon aus, dass die Dauer der radioaktiven Cäsiumkontamination nach dem Unfall von Tschernobyl bei einer Reihe von Erzeugnissen, die von Arten stammen, die in Wäldern und anderen natürlichen und halbnatürlichen Ökosystemen vorkommen und wachsen, im Wesentlichen mit der physikalischen Halbwertzeit dieses Radionuklids von etwa 30 Jahren in Zusammenhang steht und daher in den nächsten Jahrzehnten keine merkliche Änderung der radioaktiven Cäsiumkontamination dieser Erzeugnisse zu erwarten ist.

(14) In den letzten Jahren haben Daten, die der Kommission von einigen Mitgliedstaaten übermittelt worden sind, gezeigt, dass Wild, Beeren, Pilze und Fleisch fressender Fisch aus Seen mit hohen Werten von radioaktivem Cäsium belastet sind.

(15) Der Anteil von Wildfleisch mit mehr als 600 Bq/kg radioaktivem Cäsium geht außer bei Schwarzwild langsam zurück, wobei nicht unerhebliche Mengen von Wildfleisch aus bestimmten Teilen des Hoheitsgebietes einiger Mitgliedstaaten und Bewerberländer nach wie vor diesen Grenzwert überschreiten.

(16) In einigen Gebieten der Bundesrepublik Deutschland kann die Cäsiumbelastung im Fleisch von Schwarzwild die Werte in Reh- oder Rotwild um das Zehnfache oder mehr überschreiten. So hat die Zahl der Fälle von Schwarzwild mit über 600 Bq/kg radioaktivem Cäsium seit 1996 ständig zugenommen und betrug 1999 rund 51 % bei Spitzenwerten über 10 000 Bq/kg.

(17) Es kann davon ausgegangen werden, dass in Teilen des Hoheitsgebiets einer Reihe anderer Mitgliedstaaten und Bewerberländer mit ähnlichen Werten für die Ablagerung von radioaktivem Cäsium das Fleisch von Wild, insbesondere Schwarzwild, mit Werten belastet ist, die mit denen in der Bundesrepublik Deutschland vergleichbar sind.

(18) Neuere Daten deuten darauf hin, dass die Konzentration von radioaktivem Cäsium bei Fleisch fressendem Süßwasserfisch aus Seen in Gebieten mit der höchsten Ablagerung nach wie vor hoch ist, mit Spitzenwerten über 10 000 Bq/kg bei Hecht bzw. 5 000 Bq/kg bei Barsch.

(19) Da essbare wild vorkommende Erzeugnisse nicht notwendigerweise über die agroindustriellen Nahrungsketten in den Verkehr gebracht werden, könnten die vorgeschriebenen nationalen Überwachungs- und Kontrollprüfungen unterlaufen werden.

(20) Zwar haben die Mitgliedstaaten die Bevölkerung über das Gesundheitsrisiko beim Verzehr bestimmter Nahrungsmittelkategorien nach dem Unfall von Tschernobyl informiert, doch geht die öffentliche Bewusstseinsbildung über die anhaltende Kontamination wild vorkommender Nahrungsmittel allmählich zurück.

(21) Obgleich die Auswirkungen der Kontamination wild vorkommender Erzeugnisse auf die Gesundheit der Allgemeinbevölkerung nur gering sind, darf das Gesundheitsrisiko für Menschen, die große Mengen solcher Produkte aus den betroffenen Gebieten verzehren, nicht außer Acht gelassen werden, so dass es notwendig ist, die Öffentlichkeit auf diese Gefährdung hinzuweisen.

(22) Die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festsetzung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit [1] hat ein System für den raschen Informationsaustausch eingerichtet. Dieses System muss bei nachgewiesenen Fällen einer Überschreitung der zulässigen Höchstwerte zum Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten genutzt werden —

EMPFIEHLT:

1. Zum Schutz der Verbrauchergesundheit sollten die Mitgliedstaaten durch geeignete Maßnahmen dafür sorgen, dass die in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 737/90 genannten zulässigen Höchstwerte für Cäsium-134 und 137 in der Gemeinschaft beim Inverkehrbringen von Wildfleisch, wild wachsenden Beeren, Wildpilzen und Fleisch fressendem Fisch aus Seen eingehalten werden.

2. In Gebieten, in denen die Möglichkeit besteht, dass die zulässigen Höchstwerte für diese Erzeugnisse überschritten werden, sollten die Mitgliedstaaten die Bevölkerung über das damit verbundene Gesundheitsrisiko unterrichten.

[1] ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1.

3. Die Mitgliedstaaten sollten der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten über das Schnellwarnsystem der Gemeinschaft gemäß Verordnung 2002/178/EG nachgewiesene Fälle solcher in der Gemeinschaft in Verkehr gebrachter Erzeugnisse, die die zulässigen Höchstwerte überschreiten, melden.

4. Die Mitgliedstaaten sollten die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten über die auf diese Empfehlung hin getroffenen Maßnahmen unterrichten.

Brüssel, den 20. Februar 2003

Für die Kommission
Margot WALLSTRÖM
Mitglied der Kommission